

Bekanntmachung

über die Auslegung des Antrags der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH auf Bewilligung der Entnahme von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung der Stadt Bad Harzburg

Die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH, Schützenstr. 3a, 38667 Bad Harzburg, hat die Bewilligung nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, weiterhin für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung über die in den Quellgebieten des Riefenbach-, Hessen-, Lohnbach- und Radautals in den Gemarkungen Harzburg-Forst I und II vorhandenen Fassungsanlagen sowie über zwei in der Flur 3 der Gemarkung Schlewecke gelegenen Tiefbrunnen Grundwasser zu entnehmen.

Die Brunnen haben eine Tiefe von ca. 60m. Die Quelfassungen mit oberflächennahen Sickerleitungen von bis zu 10m sind in Hanglagen gebaut, aus denen das Wasser im freien Gefälle abgeleitet wird. Südlich von Bad Harzburg und östlich der B 4 speisen neun Quelfassungen im Hessental, elf im Lohnbachtal und zwölf im Radautal jeweils Hochbehälter (HB) mit Speichervolumen von 1000m³ und zweimal 3000 m³. Südwestlich von Bad Harzburg und westlich der B 4 führen dreizehn Quelfassungen dem Hochbehälter im Riefenbachtal mit einem Fassungsvermögen von 1000 m³ Wasser zu.

Für die weitere Nutzung dieser Anlagen über den bisher bewilligten Zeitraum hinaus wird das Recht zur Wasserentnahme für insgesamt jährlich bis zu 1.150.000 m³ beantragt. Die Menge liegt unter der bisher bewilligten und orientiert sich an der tatsächlichen Förderung der letzten Jahre zzgl. eines Sicherheitsaufschlags.

Bauliche Erweiterungen oder Veränderungen der Wassergewinnungsanlagen sind nicht geplant.

Nähere Einzelheiten sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich. Gemäß § 9 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Antrag hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom Dienstag, den 04.01.22, bis Donnerstag, den 03.02.22** (einschließlich), zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar

im Dienstgebäude des Niedersächsischen Forstamts Clausthal (Verwaltung des gemeindefreien Gebiets Harz; Tel. 05323/9361-0), 38678 Clausthal-Zellerfeld, L'Aigler Platz 1

Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, 38667 Bad Harzburg, Forstwiese 5, Servicebüro (Tel. 05322/74-320)

Montag, Dienstag, Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Situation bedarf es hierfür einer vorherigen telefonischen Terminabsprache, bei der die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen (Abstandsregelungen, Mund- und Nasenbedeckung etc.) abzuklären sind.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gegen den Plan gem. § 73

Abs. 4 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 18.02.22**, bei der Verwaltung des Gemeindefreien Gebiets Harz, der Stadt Bad Harzburg oder beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 3011, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgeben.

Fristgerechte Einwendungen und Stellungnahmen setzen voraus, dass aus Ihnen zumindest der geltend gemachte Belang sowie die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen.

Es wird darauf hingewiesen:

1. Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. (§ 73 Abs. 4 VwVfG) Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden. Vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung werden nicht ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 WHG).
2. Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der späteren Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 3 Zur Bearbeitung der Einwendungen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (§ 88 WHG, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Nieders. Datenschutzgesetz).

- 4 Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5 Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die verfahrensführende Behörde entschieden. Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, werden über die Gründe unterrichtet.
- 6 Antragsunterlagen können auch unter www.landkreis-goslar.de/buergerservice/umwelt/aktuelles eingesehen werden.

Bad Harzburg, den 09. Dezember 2021

STADT BAD HARZBURG

Der Bürgermeister